

Ethikrichtlinien für Mitglieder der KSKV/CASAT

Zur besseren Lesbarkeit wird konsequent die weibliche Form benutzt, männliche KSKV/CASAT-Mitglieder und Klienten sind jedoch mitgemeint.

Kunsttherapeutinnen begleiten Menschen mit unterschiedlichen Bedürfnissen. Immer sind es Klientinnen, nicht immer Patientinnen. Deshalb haben wir uns auf den Begriff Klientin beschränkt.

Allgemeines

1. Alle Mitglieder der KSKV/CASAT angeschlossenen Verbände sind gemäss Statuten auch Mitglieder der KSKV/CASAT und demzufolge diesen Ethikrichtlinien verpflichtet.
2. Diese Ethikrichtlinien sind für alle Mitgliederverbände der KSKV/CASAT sowie deren ordentlichen Mitglieder verbindlich im Sinne eines minimalen Standards und
 - a) dienen dem verantwortungsvollen Handeln aller therapeutisch, beratend und/oder pädagogisch tätigen Kunsttherapeutinnen und haben über die Therapie hinaus Gültigkeit;
 - b) wurden zum Schutz und Wohle der Klientinnen verfasst;
 - c) dienen dem Schutz der Kunsttherapeutin bei der Ausübung ihres Berufes;
 - d) sind Grundlage für die Abklärung und Handhabung von Beschwerden an die KSKV/CASAT-Ethikkommission.

Richtlinien

1. Professionelle Verantwortung für die Klientin

- 1.1. Die Kunsttherapeutin dient dem Wohlergehen der Klientin und respektiert die Integrität und Würde des hilfesuchenden Menschen.

Die Behandlung hat nach den Grundsätzen von Verhältnismässigkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit zu erfolgen.
- 1.2. Die Kunsttherapeutin achtet die Persönlichkeit der Klientin mit ihrer kulturellen und religiösen Zugehörigkeit, Abstammung, Behinderung und ihren Überzeugungen.
- 1.3. Die Kunsttherapeutin erläutert der Klientin beim Erstkontakt ihre Rechte und Pflichten. Sie klärt die Rollen und Erwartungen und zeigt Grenzen der Therapiemethode und des Therapieprozesses auf.
- 1.4. Die Kunsttherapeutin respektiert das Recht der Klientin auf Selbstbestimmung und fördert ihre Eigenverantwortung. Sie achtet das Recht der Klientin, die Therapie jederzeit abbrechen oder zu wechseln.
- 1.5. Die Kunsttherapeutin ist sich des Abhängigkeitsverhältnisses in der therapeutischen Beziehung bewusst. Sie darf dieses unter keinen Umständen missbrauchen, um ihre persönlichen, z.B. sexuellen, emotionalen, sozialen, religiösen oder wirtschaftlichen Interessen zu befriedigen, auch wenn dies von der Klientin gewünscht wird.
- 1.6. Die Kunsttherapeutin übt ihre Tätigkeit nur solange aus, als diese dem Interesse und dem Fortschritt der Klientin dient.
- 1.7. Besteht zwischen der Kunsttherapeutin und einer Klientin eine persönliche Beziehung *ausserhalb des therapeutischen Setting*, klärt die Kunsttherapeutin *innerhalb einer Supervision*, ob sie die Qualität der Berufsarbeit voll gewährleisten kann.

- 1.8. Die Kunsttherapeutin setzt in der Therapie nur Mittel ein, in deren Handhabung sie ausgebildet ist. Kann die Kunsttherapeutin eine Therapie nicht fortsetzen, so unterstützt sie ihre Klientin bei der Suche nach einer befriedigenden und qualifizierten Alternative.
- 1.9. Bei Beeinträchtigung der eigenen beruflichen Handlungsfähigkeit durch Krankheit, Unfall, Befangenheit oder persönliche Krisen trifft die Kunsttherapeutin angemessene Vorkehrungen. Dasselbe gilt für jede längere Abwesenheit.
- 1.10. Die Klientin darf nur mit ihrer Einwilligung in Unterricht und Forschung einbezogen werden. Die Bestimmungen des Daten- und Persönlichkeitsschutzes sind dabei zu wahren.
- 1.11. Die Kunsttherapeutin mit Privatpraxis muss eine Berufshaftpflichtversicherung abschliessen.

2. Schweigepflicht

- 2.1. Selbständige und in einer privaten Institution tätige Kunsttherapeutinnen unterstehen der beruflichen Schweigepflicht gemäss Art. 35 DSG (Datenschutzgesetz). Für in öffentlichen Institutionen tätige Kunsttherapeutinnen ist die kantonale Gesetzgebung anwendbar.
- 2.2. Die Kunsttherapeutin untersteht der Schweigepflicht über alles, was ihr im Rahmen ihrer Berufsausübung anvertraut wird. Die Schweigepflicht dauert über den Tod der Klientin hinaus. *Zur Besprechung in einer Supervision oder Intervision vermeidet die Kunsttherapeutin Hinweise, welche Rückschlüsse auf die Identität der Klientin erlauben.*
- 2.3. Auskünfte gegenüber Dritten *inkl. Vertrauensärztinnen der Krankenkassen und Schulpsychologinnen* sind unter dem Vorbehalt anderslautender gesetzlicher Bestimmungen nur in dem Umfang erlaubt, in welchem die Klientin einwilligt.
- 2.4. Falls die Kunsttherapeutin durch gesetzliche Bestimmungen zu einer Auskunft verpflichtet ist, informiert sie ihre Klientin vollumfänglich darüber. Bei schriftlichen Auskünften gegenüber Behörden und Gerichten ist der Bericht mit der Klientin zu besprechen.
- 2.5. Die Verwendung von Datenmaterial aus der Therapie zur Ausbildung, Publikation oder in der Öffentlichkeit ist ohne Einwilligung der Klientin nur erlaubt, wenn keinerlei Rückschlüsse auf die Identität der Betroffenen gezogen werden können und für diese keine Nachteile entstehen.
- 2.6. Künstlerische Erzeugnisse dürfen zu Publikationszwecken oder öffentlichen Vorträgen nur mit dem Einverständnis der Klientin verwendet werden.
- 2.7. Sofern aufgrund der Umstände keine Einwilligung erfragt und nicht auf einen Wunsch nach Geheimhaltung geschlossen werden kann, wird die Einwilligung für die nächsten Angehörigen vermutet.

Besondere Sorgfaltspflicht gilt gegenüber Kindern, Jugendlichen und anderen nicht mündigen Personen.

3. Dokumentationspflicht

Die Kunsttherapeutin hat über die Therapie Aufzeichnungen zu führen. Die Eintragungen müssen die wesentlichen Punkte der Behandlung enthalten. Die Klientinnen haben Anspruch auf Einsichtnahme in diese Unterlagen und auch in die Korrespondenz mit Krankenkassen, Behörden etc. Dieses Einsichtsrecht besteht auch nach Abschluss der Behandlung. Alle Akten müssen während 10 Jahren nach Abschluss der Therapie und vor Fremdeinsicht geschützt aufbewahrt werden.

4. Künstlerische Erzeugnisse

- 4.1. Die Kunsttherapeutin verpflichtet sich zur Wertschätzung und Sorgfalt gegenüber den entstandenen Werken.
- 4.2. Die Werke sind das Eigentum der Gestalterin. Die Aufbewahrung der Therapiewerke durch die Kunsttherapeutin oder durch die Klientin gehört zu den Vereinbarungen zwischen Klientin und Kunsttherapeutin oder wird durch Regeln der Institution bestimmt.
- 4.3. Die künstlerischen Erzeugnisse sind Bestandteil der Therapie. Die Kunsttherapeutin klärt mit der Klientin und in Übereinstimmung mit den Ethikrichtlinien deren Verwendung.
- 4.4. Die Therapiearbeiten werden in einem geeigneten, vor dem Zutritt Unbefugter geschützten Raum aufbewahrt. *Ohne andere schriftliche Vereinbarung ist die Kunsttherapeutin verpflichtet, die Werke nach Abschluss der Therapie während mindestens 10 Jahren aufzubewahren und anschliessend zu vernichten. Es empfiehlt sich deshalb, die Aufbewahrung der Werke der Klientin zu überlassen.*
- 4.5. Wenn die Kunsttherapeutin Arbeiten in irgendeiner Form öffentlich machen will (Aus- und *Fortbildung*, Artikel, Vorträge, Ausstellungen etc.), holt sie eine schriftliche Einwilligung der Klientin, der Klientinnengruppe oder bei Urteilsunfähigkeit beim gesetzlichen Vertreter ein (ab 12 - 14 Jahren persönliche Urteilsfähigkeit). Die Zustimmung erfolgt unter Kenntnis aller Bedingungen (Ort, Datum, Ziel, Zielpublikum sowie Datenschutz).

5. Professionelle Kompetenz und Integrität

- 5.1. Die Kunsttherapeutin bürgt für eine professionelle Kompetenz und Integrität. Sie verpflichtet sich zur *Fortbildung* und Vertiefung ihrer Kompetenzen, sowie zur Reflektion ihrer Berufsarbeit durch Super- und/oder Intervision.
- 5.2. Die Kunsttherapeutin erkundigt sich bei ihrer Klientin über andere laufende Behandlungen und prüft Möglichkeiten der Kooperation.
- 5.3. Die Kunsttherapeutin ist sich ihres grossen Einflusses auf die Klientin bewusst und hält sich entsprechend zurück mit persönlichen Meinungen und Empfehlungen.
- 5.4. Die Kunsttherapeutin verpflichtet sich zu psychohygienischen Massnahmen. Für ihre persönlichen Probleme, die sich im Beruf auswirken können, nimmt sie professionelle Hilfe in Anspruch.

6. Orientierung der Klientin

- 6.1. Die Kunsttherapeutin orientiert die Klientin zu folgenden Punkten:
 - Darstellung der Methoden
 - Festlegung des Settings
 - Schweigepflicht
 - genaue Information über Ausbildung und Werdegang der Kunsttherapeutin
 - Beschwerdemöglichkeiten
 - finanzielle Bedingungen.
 - 6.2. Die finanziellen Bedingungen umfassen:
 - Honorar
 - Krankenkassenvergütung
 - Verrechnungsmodus, Abmeldefrist und Konsequenzen versäumter Stunden usw.
- Über das vereinbarte Honorar hinaus sind keine Forderungen statthaft.

7. Pflichten gegenüber der Öffentlichkeit und Werbung

- 7.1. Die Kunsttherapeutin informiert unmissverständlich über ihre Ausbildung und Kompetenzen in ihrem Tätigkeitsbereich.
- 7.2. Die Kunsttherapeutin präsentiert sich mit ihrer Verbandsmitgliedschaft und dem entsprechenden Status. Diese müssen für die Klientin verifizierbar sein.
- 7.3. Die Kunsttherapeutin ist sich der Auswirkungen ihres Verhaltens in der Öffentlichkeit bewusst.
- 7.4. Zur Ausübung ihrer Funktion als Praktikerin oder Forscherin unterliegt die Kunsttherapeutin sowohl den Richtlinien ihres Fachverbandes als auch den Bundes-, Kantons- und Kommunalgesetzen und den jeweiligen institutionellen Verordnungen.

8. Einleitung des Verfahrens vor der Ethikkommission

- 8.1. Die Ethikkommission der KSKV/CASAT ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Ethikrichtlinien zu wahren. Sie ist verpflichtet, ein Verfahren einzuleiten, wenn ihr Verstösse gegen die Ethikrichtlinien bekannt werden. Die der KSKV/CASAT angeschlossenen Verbände anerkennen diese Zuständigkeit der KSKV/CASAT.
- 8.2. Anzeigeberechtigt sind alle Personen, die ein Interesse haben, dass ein Verstoß gegen die Ethikrichtlinien überprüft wird, insbesondere Mitglieder eines der KSKV/CASAT angeschlossenen Verbandes sowie deren Klientinnen. Anzeigen sind an die Geschäftsstelle der KSKV/CASAT zu adressieren. Das Schreiben mit der Anzeige wird in einem verschlossenen Couvert, das auf beiden Seiten mit dem Vermerk «Ethikkommission vertraulich» bezeichnet ist, direkt an die Ethikkommission der KSKV/CASAT weitergeleitet.
- 8.3. Ein Mitglied der Ethikkommission tritt in den Ausstand, wenn es mit der Anzeige erstattenden oder mit der angezeigten Person verwandt ist, wenn zwischen ihm und einer dieser Personen Freundschaft, Feindschaft oder ein Pflicht- bzw. Abhängigkeitsverhältnis besteht und wenn zwischen ihm und einer dieser Personen eine therapeutische Beziehung besteht oder bestanden hat.
- 8.4. Ein Mitglied der Ethikkommission kann von der anzeigenden oder angezeigten Person abgelehnt werden, wenn einer der oben genannten Gründe geltend gemacht werden kann, oder wenn es aus anderen Gründen befangen sein könnte. Über Ablehnungsbegehren und Ausstand entscheidet die Ethikkommission.
- 8.5. Betrifft das Verfahren eine therapeutische Behandlung, muss die Klientin die angezeigte Kunsttherapeutin gegenüber der Ethikkommission und für ein allfälliges Vereinsklageverfahren bezüglich der therapeutischen Behandlung von der Schweigepflicht entbinden.
- 8.6. Die Anzeige erstattende Person hat im Verfahren vor der Ethikkommission keine Parteilichkeit. Sie haben keine Einsicht in die Verfahrensakten. Sie sind Auskunftspersonen und werden - soweit notwendig - über den Gang des Verfahrens informiert. Der Beschluss der Ethikkommission wird ihnen ohne Begründung zugestellt.

9. Verfahren vor der Ethikkommission

- 9.1. Verstösse gegen die Ethikrichtlinien werden der Ethikkommission unterbreitet
- 9.2. Die betroffene Klientin bzw. die Anzeigerstatterin wird zu einem persönlichen Gespräch mit zwei Mitgliedern der Ethikkommission eingeladen. Es können auch weitere Auskunftspersonen angehört werden.
- 9.3. Die Ethikkommission wird über das Gespräch informiert und entscheidet über das weitere Vorgehen.
- 9.4. Die Ethikkommission stellt den Sachverhalt fest. Sie konfrontiert die betroffene Kunsttherapeutin mit den Vorwürfen. Die Kunsttherapeutin wird zu einer Stellungnahme aufgefordert.

- 9.5. Im Einverständnis mit der betroffenen Klientin und der betroffenen Kunsttherapeutin kann zu einem gemeinsamen Gespräch eingeladen werden. Es werden gegebenenfalls Empfehlungen zur vergleichweisen Regelung der Zivilforderungen unterbreitet.
- 9.6. Erachtet die Ethikkommission die Vorhalte als erstellt, beschliesst sie eine angemessene Sanktion.
- 9.7. Der Beschluss wird der betroffenen Kunsttherapeutin unter Angabe der Gründe mitgeteilt, und es wird darauf hingewiesen, dass innert 30 Tagen Klage beim zuständigen Bezirksgericht eingereicht werden kann (Art.75 ZGB). Der Anzeigeerstatte(r) resp. der Klientin wird der Beschluss ohne Begründung zugestellt.
- 9.8. Wird eine Sanktion ausgesprochen, so sind die entstandenen Spesen und Sitzungsgelder der Kommissionsmitglieder sowie die allfälligen Kosten des Beizuges einer rechtskundigen Person durch die betroffene Kunsttherapeutin zu bezahlen.
- 9.9. Über das ganze Verfahren wird ein Protokoll geführt. Die Ethikkommission kann Beweismittel beschaffen. Die betroffene Kunsttherapeutin hat das Recht auf Akteneinsicht. Mitglieder eines der KSKV/CASAT angeschlossenen Verbandes sind gegenüber der Ethikkommission von der Schweigepflicht entbunden. Die Ethikkommission hat vollumfängliches Einsichtsrecht in die Klientinnendokumentation (Art. 3).

10. Sanktionen und Verfahrenskosten

- 10.1. Die Ethikkommission kann gegenüber einem Mitglied eines der KSKV/CASAT angeschlossenen Verbandes folgende Sanktionen aussprechen:
 - Verweis, Auflagen während einer gewissen Zeit (Supervision, Offenlegung der Honorierung, etc.). Erfüllt die Kunsttherapeutin die Auflagen innert der angesetzten Frist nicht, können weitergehende Sanktionen beschlossen werden;
 - Mitteilung an alle Vorstände der Berufsverbände, denen die Kunsttherapeutin angehört, bei gravierenden Behandlungsfehlern, mangelnder Einsicht und fehlender Kooperationsbereitschaft können die Sanktionen den Vorständen der Berufsverbände, der Gesundheitsdirektion, dem Bundesamt für Gesundheitswesen und dem Konkordat der Schweizerischen Krankenkassen bzw. der IV zur Kenntnis gebracht werden, um Klientinnen vor weiterem Missbrauch zu schützen;
 - Ausschluss; evt. mit Fristsetzung bis wann frühestens ein Wiederaufnahmegesuch gestellt werden kann; Ein Ausschlussverfahren hat nach den geltenden KSKV/CASAT-Statuten zu erfolgen. Der entsprechende Verband ist für die Umsetzung der Massnahmen verantwortlich.
 - Festsetzung der Verfahrenskosten (Spesen, Sitzungsgelder der Ethikkommissionsmitglieder, evtl. Kosten einer rechtskundigen Person) sowie den Entscheid über Auflage der Verfahrenskosten.
- 10.2. Die Ethikkommission unterbreitet der betroffenen Kunsttherapeutin eine Empfehlung zur Regelung der Schadenersatzforderung (Rückerstattung der Therapiekosten, Folgetherapiekosten, etc.) sowie der Genugtuungsforderung der betroffenen Klientin.
- 10.3. Die Sanktionen können sinngemäss kumuliert werden. Die Schwere des Verstosses und das Verschulden sind bei der Festsetzung der Sanktion zu berücksichtigen. Wiederholte oder fortgesetzte Verstösse gegen die Ethikrichtlinien wirken sich verschärfend aus. Die Bereitschaft, entstandenen Schaden gutzumachen und Wiederholung durch geeignete Massnahmen zu vermeiden, wirken sich mildernd aus.
- 10.4. Weigert sich eine Kunsttherapeutin, am Verfahren vor der Ethikkommission teilzunehmen, oder versucht sie, sich diesem durch Austritt zu entziehen, kann aufgrund der Akten entschieden werden, und es können dennoch Sanktionen beschlossen sowie Mitteilungen an Dritte gemacht werden. Ausgangsunabhängig können der Kunsttherapeutin die Verfahrenskosten aufgelegt werden. Die Ethikkommission hat das Recht, die Mitglieder eines der KSKV/CASAT angeschlossenen Verbandes mit Namensnennung über das Verhalten im Verfahren und über allfällige Sanktionen zu informieren.